

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Donnersbergkreis

und

den Verbandsgemeinden Göllheim, Kirchheimbolanden und Winnweiler

(im Folgenden „die Parteien“)

über den Erhalt und Betrieb der Zellertalbahn für den touristischen Verkehr

Präambel

Die Bahnstrecke Monsheim - Langmeil soll künftig für den Ausflugsverkehr an Wochenenden durch die Bürger und Gäste der Region genutzt werden können und damit den Aspekt des „umweltfreundlichen Tourismus“ im Weinanbaugebiet Zellertal vorantreiben. Die hierdurch notwendigen zuwendungsfähigen Investitionen sollen durch das Land Rheinland-Pfalz durch entsprechende Mittel im Landeshaushalt mit 85 % gefördert werden. Die restlichen Mittel, sowie die laufende Unterhaltung, sind durch die kommunalen Gebietskörperschaften zu tragen. Der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (mit Sitz in Kaiserslautern) hat am 28.03.2014 einen Grundsatzbeschluss gefasst, für die nächsten 15 Jahre einen Ausflugsverkehr im Umfang von ca. 20.000 Zug-km/a bei einem Trassenpreis von ca. 9 €/Zug-km zu bestellen.

Im Rahmen einer Vorentwurfsplanung wurden Bau- und Planungskosten als „Erstinvestitionsbedarf“ i. H. v. ca. 4,4 Mio. € ermittelt. Mit diesen Finanzmitteln sollen u.a. die Bahnübergänge wieder technisch gesichert, der Oberbau in einigen Streckenabschnitten erneuert sowie einige Kunstbauwerke saniert werden. Ohne diese Maßnahmen wäre eine Betriebseinstellung der Zellertalbahn unvermeidlich.

§ 1 Zweck

Ziel der Vereinbarung ist die betriebsbereite Erhaltung der Zellertalbahn Monsheim – Langmeil für touristische Ausflugsverkehre für mindestens die nächsten 15 Jahre mit der Option, diese für eine spätere Integration in den Rheinland-Pfalz-Takt (Regelbetrieb) offen zu halten. Hierzu werden die Parteien gemeinsam die notwendigen Investitionen tätigen und den laufenden Betrieb organisieren, sowie alle für die Erreichung dieses Ziels notwendigen Schritte tätigen. Die Förderung des Tourismus im Landkreis Donnersbergkreis, insbesondere im Zellertal, trägt zu einer Festigung der kommunalen Zusammenarbeit der Parteien sowie einer Stärkung der Region bei.

§ 2 beauftragter Beteiligter/ Aufgaben Landkreis Donnersbergkreis

Der Landkreis Donnersbergkreis übernimmt zu diesem Zweck die Stellung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens i. S. v. § 2 Abs. 3 a AEG und damit die Stellung des beauftragten Beteiligten. Er organisiert und setzt die Planung und den Bau der Bahnübergänge sowie der freien Strecke um und übernimmt die Organisation der laufenden Unterhaltung für die freie Strecke. Im Bereich der notwendigen Investitionen übernimmt er die Ausschreibung und vergibt die Aufträge. Er schließt die notwendigen Pacht- und Nutzungsverträge mit dem Eigentümer des Schienennetzes und beauftragt den Ausflugsverkehr. Weiter stellt er die notwendigen Förderanträge beim Land Rheinland-Pfalz.

Die Strecke Monsheim – Langmeil soll für den Ausflugsverkehr für eine Dauer von 15 Jahren ab der Inbetriebnahme der ertüchtigten Strecke gepachtet werden.

Der Landkreis Donnersbergkreis rechnet die Investitionskosten gegenüber den Verbandsgemeinden ab und stellt die ungedeckten Kosten des laufenden Betriebs in Rechnung. Er tritt nach außen als Verantwortlicher für den „Ausflugsverkehr Zellertalbahn“ auf und vertritt insoweit die Verbandsgemeinden.

Der Landkreis Donnersbergkreis versichert, seine Aufgaben als beauftragter Beteiligter im beiderseitigen Interesse der Parteien zur Erreichung der Ziele der vorliegenden Vereinbarung nach besten Kräften wahrzunehmen.

§ 3 Kostentragung

Grundlage für das Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung ist ein Zuwendungsbescheid des Landes, mit dem das Land eine Landeszuwendung in Höhe von 85 % der zuwendungsfähigen Investitions- und Planungskosten gewährt.

Die restlichen Kosten werden wie folgt aufgeteilt:

a) Bahnübergänge: die Verbandsgemeinde, in deren Gebiet ein Bahnübergang liegt:

50 %, der Donnersbergkreis: 50 %.

b) „Freie Strecke“ innerhalb des Donnersbergkreises: der Donnersbergkreis 50 %, jede Verbandsgemeinde 16,66 % vom Rest.

Hierzu zahlen die Verbandsgemeinden auf Anforderung Abschläge an den Landkreis Donnersbergkreis, der nach Beendigung der Maßnahmen jeweils eine prüffähige Schlussrechnung unter Anrechnung der Landesförderung stellt.

Die Mittel für die laufende Unterhaltung werden im Wesentlichen durch den Trassenpreis des ZSPNV aufgebracht. Darüber hinaus erbringen die Vertragspartner einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 40.000 €/a. Der Landkreis Alzey-Worms trägt hiervon 1/4, der Landkreis Donnersbergkreis 1/2 und die Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen ebenfalls 1/4. Die Zahlung erfolgt an den Landkreis Donnersbergkreis jeweils zum 01.01. eines Jahres im Voraus.

Soweit die Mittel für die laufende Unterhaltung und eventuell vorhandene Rückstellungen nicht ausreichen, um die tatsächlichen Kosten zu decken, tragen die Verbandsgemeinden gemeinschaftlich 1/4 dieser Kosten.

§ 4 Haltepunkte

Eisenbahninfrastrukturbetreiber im eisenbahnrechtlichen Sinne für die Haltepunkte ist der Landkreis Donnersbergkreis. Im Innenverhältnis obliegt die Sicherstellung der Verkehrssicherheit der Haltepunkte der Gebietskörperschaft, in deren Bereich sie gelegen sind. Diese stellt die Zuwegung, Beleuchtung, Sauberkeit und den Winterdienst auf eigene Kosten sicher. Sie stellt den Landkreis Donnersbergkreis insoweit von allen haftungsrechtlichen Ansprüchen frei und gleicht diesem aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht herrührende Schäden, insbesondere gegenüber Dritten, bezogen auf die Haltepunkte, aus.

Der Eisenbahnbetriebsleiter, sein Stellvertreter sowie der örtliche Betriebsleiter des Eisenbahninfrastrukturunternehmens koordinieren federführend im Auftrag des Donnersbergkreises notwendige Maßnahmen im Rahmen ihrer betrieblichen Aufgaben mit der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft und stimmen Einzelmaßnahmen ab.

§ 5 Haftung

Der Landkreis Donnersbergkreis als Eisenbahninfrastrukturunternehmen schließt für den Betrieb der Eisenbahnanlagen eine Haftpflichtversicherung gemäß den Bestimmungen der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsordnung ab. Die Parteien haften im Schadensfall anteilig ihrer Streckenanteile (s. § 3). Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, intern entsprechende berechnete Ansprüche gegen den Landkreis Donnersbergkreis nach vorgenanntem Schlüssel auszugleichen. Dieser erklärt im Außenverhältnis den Schadensausgleich vorzunehmen. Hierzu wird er eine Haftpflichtversicherung abschließen.

Soweit gesetzlich zulässig sind gegenseitige Ansprüche ausgeschlossen, mit Ausnahme solcher, die ausdrücklich in dieser Vereinbarung genannt werden.

§ 6 Rückzahlung von Fördergeldern

Sollten Fördergelder zurückzuzahlen sein, wird der Landkreis Donnersbergkreis dies veranlassen. Die Verbandsgemeinden beteiligen sich hieran zu gleichen Teilen. Hiervon ausgenommen sind Fördergelder für die Sanierung der Bahnübergänge; diese werden zu 100 % vom jeweiligen Kostenträger derselben (s. § 3) erstattet.

§ 7 Kündigung/Aufhebung

Die vorliegende Vereinbarung wird auf mindestens 15 Jahre geschlossen und kann nur mit Zustimmung aller Parteien aufgehoben werden. In diesem Fall werden bestehende Verbindlichkeiten und Verpflichtungen durch den Landkreis Donnersbergkreis als beauftragter Beteiligter auf Kosten der Parteien abgewickelt. Eventuelles Vermögen und oder Rücklagen werden nach dem gleichen Schlüssel verteilt. Eine Aufhebung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Strecke Monsheim – Langmeil stillgelegt oder in den Regelbetrieb übernommen wird oder das Land Rheinland-Pfalz und der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd, sowie der Landkreis Alzey-Worms einer Aufhebung ebenfalls zustimmen.

Nach Ablauf von 15 Jahren oder für den Fall, dass der Landkreis Donnersbergkreis nicht mehr Inhaber einer Genehmigung nach § 6 AEG ist, kann jede Partei die Vereinbarung zum Ende eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kündigen. Die Kündigung hat zur Folge, dass zwischen den verbleibenden Parteien eine neue Vereinbarung zu treffen ist. Gegenüber dem Kündigenden ist eine Endabrechnung vorzunehmen, in welcher bis dahin bestehende Ansprüche und Verpflichtungen bezogen auf seinen Anteil saldiert und ausgekehrt bzw. in Rechnung gestellt werden.

Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. In einem solchen Fall hat diejenige Partei, die die Kündigung zu vertreten hat, die andere Partei schadlos zu stellen. Ein wichtiger Grund liegt immer dann vor, wenn ein weiteres Festhalten an der Vereinbarung schlechterdings nicht mehr zumutbar und das Vertrauensverhältnis erschüttert ist. Bei Verletzungen einzelner Pflichten aus dieser Vereinbarung sind die Parteien zunächst gehalten auf Einhaltung derselben hinzuwirken und die Behebung der Pflichtverletzung schriftlich unter Fristsetzung einzufordern.

§ 8 Salvatorische Klausel

Änderungen der Vereinbarung, einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Zweck, der mit der unwirksamen Bestimmung erzielt werden sollte, am nächsten kommt. Sollte sich herausstellen, dass die Vereinbarung Lücken enthält, ist sie durch Regelungen zu ergänzen, von denen anzunehmen ist, dass die Parteien sie geschlossen hätten, wenn sie die Lücke bei Abschluss erkannt hätten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Parteien wirksam. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten auf den Landkreis Donnersbergkreis als beauftragtem Beteiligten über, soweit die Vereinbarung nichts Gegenteiliges regelt.

Kirchheimbolanden, den 23.8.2016

Werner, Landrat

Göllheim, den 31.8.2016

Antweiler, Bürgermeister

Kirchheimbolanden, den 31.8.2016

Haas, Bürgermeister

Winnweiler, den 30.8.2016

Jacob, Bürgermeister

Die Zweckvereinbarung wurde von der ADD Trier mit Bescheid vom 17.10.2016 genehmigt.
(Az.: 17 062-12/DON/21a)